

# **BVGer D-6079/2020 vom 14. Dezember 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6079\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6079_2020)

FR: TAF D-6079/2020 du 14 décembre 2021

IT: TAF D-6079/2020 del 14 dicembre 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM im Wesentlichen aus, die geltend gemachten Gerichtsverfahren würden in keinem zeitlichen Kausalzusammenhang mit der Ausreise des Beschwerdeführers stehen, weshalb sie nicht asylrelevant seien. Diese Ereignisse hätten sich eineinhalb bis sechs Jahre zuvor ereignet. Zudem sei aufgrund der Aktenlage und den eingereichten Beweismitteln davon auszugehen, dass es sich um rechtsstaatliche legitime Strafverfolgungsmassnahmen und Verurteilungen beziehungsweise Inhaftierungen ohne politisches Motiv, sondern aufgrund der genannten Straftaten gehandelt habe (Hinderung einer Amtshandlung sowie Beschimpfung und Beleidigung von Polizeibeamten, welche auch in der Schweiz strafbar seien), zumal er im Verfahren betreffend den Vorfall im Jahr 2012 freigesprochen worden sei. Falls ihm bei den Festnahmen oder während der Haft Unrecht geschehen wäre, handle es sich im Übrigen um vergangenes Unrecht, welches, auch zum Zeitpunkt seiner Ausreise eineinhalb bis über sechs Jahre danach nicht mehr aktuell gewesen sei sowie im Hinblick auf die Haftstrafe vom (...) 2014 bis (...) 2015 verbüsst sei. Zudem habe er mit einem Rechtsanwalt Beschwerde gegen diese Verurteilungen führen können. Die fünfmonatige Freiheitsstrafe sei vom Kassationshof bestätigt, jedoch die Verurteilung zu einem Jahr, zwei Monaten und 17 Tagen zurückgewiesen worden. Dies zeige auf, dass im vorliegenden Fall das Justizsystem und grundlegende Rechtsprinzipien wie Beschwerdemöglichkeit und Instanzenzug funktioniert hätten. Letztlich sei das Strafmass bei beiden Verurteilungen, vor allem aber die fünfmonatige Freiheitsstrafe als verhältnismässig und für die beiden Straftatbestände nicht als unangemessen anzusehen, dies auch im Vergleich zum Schweizerischen Recht. Er sei gemäss türkischen Strafrecht nur zu den absoluten Mindeststrafen verurteilt worden, wobei die längere Freiheitsstrafe noch nicht rechtskräftig sei. Aus diesen Gründen sei, trotz seiner Behauptung, dass ein Politmalus wegen seiner kurdischen Ethnie vorläge, vorliegend von einer rechtsstaatlich legitimen Verurteilung auszugehen. Zudem würden seine diesbezüglich Aussagen verschiedene Unglaubhaftigkeitselemente enthalten. So habe er an der Befragung und der Anhörung angegeben, insgesamt zu fünf Jahren Haft verurteilt worden zu sein. Aus den eingereichten Beweismitteln und der Stellungnahme vom 14. Oktober 2020 gehe jedoch hervor, dass er im Zusammenhang mit den Vorfällen im Jahr 2012 freigesprochen worden sei, im Zusammenhang mit den Vorfällen im Jahr 2014 eine sechsmonatige Haftstrafe verbüsst habe und im Zusammenhang mit den Vorfällen im Jahr 2010 einerseits zu einer fünfmonatigen und andererseits zu einer Haftstrafe von einem Jahr, zwei Monaten und 17 Tagen verurteilt worden sei, wobei letztere noch nicht rechtskräftig sei. Bei der Aussage, wonach er über einen Schwager, der bei der AKP sei, gehört habe, es

gäbe ein geheimes Dossier bei den Behörden über ihn, weswegen er eine lebenslange Strafe befürchte, handle es sich um eine nachgeschobene und unbelegte Parteibehauptung, auf die vorliegend nicht weiter einzugehen sei. In Bezug auf seine Befürchtung bei seiner Einreise festgenommen und inhaftiert zu werden, sei auf obige Erwägungen zu verweisen, wonach es sich bei den Verurteilungen um legitime staatliche Massnahmen handle. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des türkischen Strafrechts könne er zudem bereits zum heutigen Zeitpunkt ein Gesuch um vorzeitige Entlassung stellen und werde daher seine Strafe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in Haft verbüssen müssen. Es könne nämlich ein Verfahren durchgeführt werden, bei welchem sich die betroffene Person im Gefängnis melde und am selben Tag entlassen werde. Allfällige Bewährungsauflagen seien nicht asylrelevant. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes bestehe vor allem für Personen, die wegen tatsächlicher oder vermuteter Verbindungen zur PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê; Arbeiterpartei Kurdistans) strafrechtlich verfolgt würden, ein erhebliches Risiko von Misshandlungen und Folter bei Festnahmen oder ausstehenden Haftstrafen. Da er kein politisches Profil im genannten Sinne habe, kein PKK-Mitglied sei, mit der YPG nichts zu tun gehabt habe und auch nicht wegen PKK-Verbindungen, sondern wegen anderen Straftaten verurteilt worden sei, und auch keine anderen genügenden politischen Risikofaktoren aufweise, sei für ihn die Wahrscheinlichkeit gering, bei der Anhaltung in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise Übergriffen ausgesetzt zu werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers rund um seine Entlassung, den Angriff von AKP-Anhängern in der Putschnacht, den Messerangriff, die übrigen Bedrohungen und die angebliche Überwachung seien nicht hinreichend intensiv im Sinne des Asylgesetzes. Es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich aber nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Offenkundig sei er erst sechs Monate nach dem Angriff durch die AKP-Anhänger und dem Messerangriff ausgereist. Diese Ereignisse hätten keinerlei Konsequenzen für ihn gehabt und die Angriffe von AKP-Anhängern hätten sich nicht wiederholt. Ausserdem sei dieser Angriff in der Nacht des Putschversuchs nicht als zielgerichtete Verfolgung seiner Person, sondern als gewaltsamer Übergriff wie viele andere auch in dieser Nacht zu qualifizieren. Letztlich habe ihm gegen diese Angriffe und Drohungen der staatliche Schutz offen gestanden. Es erübrige sich damit, vorliegend auf Unglaubhaftigkeitselemente wie den Nachschub an der Anhörung wegen der Drohung mit den Gewehrkugeln sowie wegen des Messerangriffs weiter einzugehen. Aufgrund seiner politischen Aktivitäten für die HDP, seiner gewerkschaftlichen Aktivitäten, seines Einsatzes in einem Flüchtlingslager in B.\_\_\_\_\_ und seiner Demonstrationsteilnahmen könnten Übergriffe durch politische Gegner, wie sie der Beschwerdeführer geltend mache, nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die genannten Organisationen legal seien. Dies genüge indessen nicht, um begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen, da aus seinen Aussagen hervorgehe, dass er nicht in exponierter Stellung qualifiziert politisch tätig gewesen sei und nicht aus der grossen Masse von Demonstranten herausgestochen sei. Er sei auch nicht Mitglied der Ärzte ohne Grenzen gewesen, sondern habe lediglich als freiwilliger Krankenpfleger im Flüchtlingslager B.\_\_\_\_\_ gearbeitet. Die eingereichte Fotografie, welche ihn mit dem später inhaftierten Co-Präsidenten der HDP zeigen solle, ändere daran auch nichts, da dieser mit unzähligen Personen für Fotos posiert habe. Auch aufgrund von allfälligen exilpolitischen Tätigkeiten und Kontakten in der Schweiz zu politisch aktiven Personen bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine

eventuellen Befürchtungen, deswegen verhaftet oder inhaftiert zu werden, verwirklichen würden, zumal er diesbezüglich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren in der Türkei habe belegen können. Ausserdem habe er selber nichts mit der YPG (oder der PKK) zu tun gehabt, weshalb es auch diesbezüglich keine objektiven Hinweise auf ein zu befürchtendes politisch motiviertes Strafverfahren gebe. Gegen die geltend gemachten Übergriffe durch Mitglieder des IS wäre es ihm trotz seiner eigenen Probleme mit der Polizei und den vorgenannten Verurteilungen zumutbar gewesen, um staatlichen Schutz zu ersuchen, welcher für ihn grundsätzlich zugänglich und damit gewährleistet gewesen wäre. Dies habe er nach einem zweimaligen Versuch unterlassen. Im Weiteren sei festzustellen, dass gemäss der Aktenlage keine objektiven Hinweise dafür vorlägen, dass er von diesen IS-Personen nochmals bedroht worden wäre oder würde. Schliesslich sei dieses Vorbringen auch nicht glaubhaft. So habe er an der Anhörung gesagt, dass diese Entführung (...) 2016, somit vor seiner Ausreise stattgefunden habe. An der Befragung habe er dieses Ereignis aber auf (...) 2016 datiert. Die zu den Akten gereichten, teilweise bereits gewürdigten, teilweise nicht mit dem Asylgesuch in Zusammenhang stehenden Beweismittel könnten an der fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz nichts ändern. Das vom Beschwerdeführer erwähnte Betreibungsverfahren weise keinen flüchtlingsrelevanten Grund auf. Dasselbe gelte für die zweitägige Festnahme wegen des nicht rechtzeitig angetretenen Militärdienstes im Jahr 2009 oder 2010, welche überdies nicht kausal für die Ausreise und zu wenig intensiv gewesen sei. Die Festnahmen und umgehenden Freilassungen seines Vaters letztmals im Jahr 2007/2008 seien ebenfalls nicht aktuell und zudem nicht gegen den Beschwerdeführer selber gerichtet gewesen.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde dem SEM entgegengehalten, dieses verliere bei seinen Erwägungen zur fehlenden Asylrelevanz den Blick fürs Ganze. Es lasse ausser Acht, dass die Aneinanderreihung der einzelnen Geschehnisse in ihrer Gesamtheit bereits eine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalte, insbesondere aber, dass sich die Ereignisse ab dem Jahr 2015, zu einer gezielten Verfolgung verdichtet hätten und sich die Bedrohungslage mit den Übergriffen kurz vor der Flucht zugespitzt habe. Zu den laufenden - gemäss den Erwägungen des SEM legitimen - drei Strafverfahren sei festzuhalten, dass er sich zwar ungehalten gegenüber der Polizei verhalten habe, Ursprung der Auseinandersetzung aber stets die kurdenfeindlich motivierten Kontrollen und anschliessenden Beleidigungen durch die türkische Polizei gewesen seien. Im ersten Verfahren im Jahr 2010 sei er aufgrund seines kurdischen Namens schikaniert, 17 Tage in Untersuchungshaft genommen und schliesslich zu einer Haftstrafe von insgesamt mehr als eineinhalb Jahren verurteilt worden. Das Verfahren ziehe sich zudem bereits seit mehr als zehn Jahren hin. Bei solch einem Verfahrensverlauf dürfe klar sein, dass ein Politmalus vorliege. Auch das Bundesverwaltungsgericht stelle fest, dass die türkische Strafverfolgung bei Delikten mit massgeblichen Berührungspunkten zur Kurdenproblematik weiterhin rechtsstaatliche Defizite aufweise (vgl. BVGE 2013/35, E 5.4.). In Zusammenhang mit dem zweiten Verfahren im Jahr 2012 sei er aufgrund seines kurdischen Namens von der Polizei schikaniert und misshandelt worden. Letztlich sei er zwar freigesprochen worden, seine Bemühungen, sich gegen die Misshandlungen durch die Polizei zu wehren, seien aber vergeblich gewesen beziehungsweise durch die Anordnung eines psychologischen Gutachtens gezielt erschwert worden. Auch hier könne auf keinen Fall von einem rechtsstaatlich legitimen Verfahren gesprochen werden. Eine Menschenrechtsorganisation sowie die Medien hätten über den Vorfall berichtet. Dabei sei er mit Foto namentlich

abgebildet worden. Im dritten Verfahren sei er aufgrund eines Schalls als Kurde erkannt, kontrolliert und misshandelt worden. Er sei zu einer Haftstrafe von sechs Monaten wegen Beamtenbeleidigung und Hinderung einer Amtshandlung verurteilt worden. Diese Strafe habe er bereits im Jahr 2014/15 abgesessen. Eine Person nicht kurdischer Abstammung hätte dieselben Erfahrungen wie er nie machen müssen. Der Politmalus liege nicht primär in der Höhe der Strafen - auch wenn diese durchaus als hoch angesehen werden müssten -, sondern darin, dass er überhaupt wiederholt von der Polizei angehalten, beschimpft, misshandelt, angezeigt und dann teilweise von einem Gericht verurteilt worden sei. So schreibe auch das SEM, die Festnahmen seien bloss "überwiegend" gerechtfertigt und die Strafen nur nicht "völlig unverhältnismässig". In den einzelnen Verfahren sei der Politmalus zwar eher gering. In der Summe werde aber umso deutlicher, dass er keine faire Behandlung beziehungsweise rechtsstaatlichen Verfahren erwarten könne. Das durch die türkische Polizei provozierte und teilweise fingierte kriminelle Unrecht, das er begangen habe beziehungsweise haben solle, stehe in keinem Verhältnis zur Behandlung durch die Polizei, den eingeleiteten Verfahren und ausgesprochenen sowie drohenden Strafen gegen ihn. Somit sei von einem politischen Hintergrund der Verfahren auszugehen. Entgegen der Annahme des SEM sei die Verfolgung auch aktuell. Bei einer Rückkehr in die Türkei würde er aufgrund der Verurteilungen umgehend in Haft kommen. Er sei bereits mehrfach von der Polizei misshandelt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass dies wieder geschehen würde, zumal die Menschenrechtssituation im Südosten der Türkei in allgemeinen Berichten weiterhin als prekär bezeichnet werde. Für einen Kurden bestehe derzeit keine rechtsstaatliche Möglichkeit sich gegen willkürliche Festnahmen oder polizeiliche Übergriffe in der Haft zu wehren, schon gar nicht, wenn er vom Staat aufgrund einer Entlassung per Dekret 675 als "Putschist" angesehen werde. Weiter sei er Teil der Krankenpflegergewerkschaft SES gewesen, welche der KESK unterstehe, deren früherer Präsident in die Schweiz habe flüchten müssen. Verschiedene führende Mitglieder beider Organisationen habe er persönlich gekannt und mit ihnen zusammengearbeitet. Er sei zudem bekennender Sympathisant der HDP und habe als solcher an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen. Organisiert durch die KESK, Ärzte ohne Grenzen und dem lokalen Vertreter der kurdischen Demokratischen Partei der Regionen (DBP) habe er in syrischen Flüchtlingscamps gearbeitet und dabei auch YPG-Kämpfer gepflegt sowie Kleider und Medikamente gesammelt. Dadurch habe er Zorn auf sich gezogen und viele Leute hätten geglaubt, er habe in Kobane gekämpft. Aus Medien- und Menschenrechtsberichten gehe hervor, dass viele zivile Unterstützer des kurdischen Kampfes damals gezielt durch das türkische Militär umgebracht worden seien. Nach wie vor würden Personen, die kurdische Kämpfer im Krieg logistisch oder etwa durch Nahrung (oder Medikamente) unterstützt hätten zu besonders gefährdeten Personengruppen in der Türkei gehören. Auch nach Ablauf der gewaltsamen Auseinandersetzungen würden ehemalige Unterstützer besonders im Südosten der Türkei schikaniert, verhaftet, überwacht und Gewalt gegen sie ausgeübt (vgl. Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistungen an kurdische Bewaffnete, Bern 24. Mai 2019). Vor diesem Hintergrund seien die von ihm erlebten Ereignisse nach seiner Rückkehr von der syrisch-türkischen Grenze zu lesen, so der Messerangriff von Mitgliedern eines Alperen-Ocaklari-Verbands - Jugendorganisationen der rechtsextremen islamistisch-nationalistischen Partei der grossen Einheit (BBP), welche pantürkischen Rassismus mit Islamismus und antiwestlichem Gedankengut vermischen und sich durch eine ideologische und personelle Nähe zum IS auszeichnen würden -, der Angriff von

Anhängern der AKP in der Putschnacht im Juli 2016, bei dem er verletzt worden sei, und die nachfolgenden Drohungen sowie die Entlassung per Dekret, welche im Amtsblatt veröffentlicht worden sei, ihn als Terroristen stigmatisiere, seine weitere Anstellung verhindere und ihn als Unruhestifter exponiere, weil er sich rechtlich dagegen gewehrt habe. Ausschlaggebend für die Flucht sei aber die Entführung Ende 2016 durch Mitglieder des IS oder eine diesem nahestehende Organisation gewesen, welche Informationen zum Spital in D.\_\_\_\_\_ verlangt, ihn zusammengeschlagen und ihm gedroht hätten. Als er danach habe ausreisen wollen, habe er erfahren, dass eine Ausreisesperre gegen ihn bestehe und sein Pass annulliert worden sei. Dies geschehe, wenn gegen eine Person ein Strafverfahren wegen einer Mitgliedschaft, Verbindungen oder Kontakten mit einer die nationale Sicherheit bedrohenden Gruppierung laufe. All dies sei geschehen, während gegen ihn noch Verfahren wegen angeblicher Beamtenbeleidigung und Hinderung von Amtshandlungen gelaufen seien. Wann diese erfolgt seien, spiele letztlich keine Rolle. Wenn das SEM vor diesem Hintergrund davon ausgehe, dass er über kein politisches Profil verfüge, habe es den zeitlichen und räumlichen Zusammenhang der verschiedenen Ereignisse seiner Fluchtgeschichte nicht beachtet. Er sei den türkischen Behörden offensichtlich als politischer Unruhestifter bekannt und stehe im Verdacht, engere Beziehungen zu militanten kurdischen Bewegungen zu haben, als dies der Fall sei. Er habe zudem an mehreren Stellen gesagt, dass er von einem Verwandten gehört habe, dass über ihn eine Akte beziehungsweise ein Datenblatt erstellt worden sei. Dies sei angesichts der verschiedenen Vorfälle in der Türkei als durchaus plausibel einzuschätzen. Die Erwägung des SEM, wonach er wegen der Angriffe in der Putschnacht und den Übergriffen durch den IS hätte zur Polizei gehen können, mute zynisch an. Misshandlungen von Inhaftierten seien aufgrund des Dekretes 675 straffrei geblieben und offizielle Vertreter der Regierung hätten zudem öffentlich zu Misshandlungen gegen Putschisten aufgerufen. Auch dass er von der Gendarmerie zur Polizei und wieder zurückgeschickt worden sei, zeige, dass kaum mit der Bereitschaft der Polizei zu rechnen sei, seinen Fall zu untersuchen. In Bezug auf die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei anzumerken, dass er derzeit immer noch nicht wisse, wie lange die Strafe ausfallen werde und er von einer längeren Haftstrafe als einem Jahr und gut sieben Monaten ausgehe. Deshalb habe er in der Befragung und der Anhörung stets von längeren Strafen gesprochen. Zudem habe er die Beweise selbst eingereicht, was den genauen Nachvollzug der Strafdauer ermöglicht habe. Seine durch Furcht vor einer längeren Strafe begründete Übertreibung sei ihm angesichts dessen nicht anzulasten. Zudem habe das SEM an der Anhörung selber ein Durcheinander zwischen den verschiedenen Verfahren gemacht, sodass nicht immer klar gewesen sei, von welchem Verfahren gerade gesprochen werde. Auch er habe diese teilweise durcheinandergebracht, was angesichts dessen, dass diese zum Teil seit zehn Jahren dauern würden und für einen Laien kaum durchschaubar seien, nachvollziehbar sei. Zudem handle es sich um traumatische Ereignisse. Das Bestehen des Geheimdossiers, der Messerangriff und die Drohungen durch die AKP habe er an der Anhörung nicht nachgeschoben. Er habe an der summarischen Befragung die Hauptpunkte seiner Vorbringen erwähnt. Dass er auf gewisse Punkte erst an der einlässlichen Anhörung eingegangen sei, könne ihm nicht vorgeworfen werden. Zur Datierung der Übergriffe durch den IS habe er auf Rückfrage angegeben, diese hätten zirka zwei Monate nach dem Putschversuch stattgefunden und er könne das Datum anhand der Arztzeugnisse rekonstruieren. Er werde diese Zeugnisse nun einreichen, sobald er sie erhalten habe. Es mache Sinn, dass er nach einer so langen Zeit kein Datum mehr im Kopf gehabt habe. Ein derart kleiner zeitlicher Unterschied vermöge die Glaubhaftigkeit zudem

nicht in Frage zu stellen. Zur Stützung seiner Vorbringen habe er zudem zahlreiche Beweismittel eingereicht. Zur Stützung seiner Beschwerde reichte der Beschwerdeführer unter anderem ein Bestätigungsschreiben der Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrum G. \_\_\_\_\_ zu den Akten.

#### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, die neu zu den Akten gereichten Beweismittel seien entweder für den Asyl- oder Wegweisungspunkt unbeachtlich oder vermöchten an den Erwägungen im Asylentscheid nichts zu ändern.

#### **E. 4.4**

Mit seiner Replik reichte der Beschwerdeführer eine Fotografie von sich an einer HDP-Wahlveranstaltung und zwei Arztberichte im Zusammenhang mit den Übergriffen durch die AKP in der Putschnacht und den IS im (...) 2016 zu den Akten. Zudem erwähnte er, seine Familie habe vor Kurzem berichtet, dass sich die türkische Polizei bei ihnen telefonisch nach seinem Aufenthaltsort erkundigt habe.

#### **E. 5**

Das SEM äusserte sich in seiner Verfügung nicht substantiell zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Das Gericht sieht angesichts der zahlreichen Beweismittel und der detaillierten Ausführungen des Beschwerdeführers insgesamt ebenfalls keinen Anlass, an dieser grundsätzlich zu zweifeln. Angesichts der Dichte der vorgebrachten Elemente im Asylgesuch des Beschwerdeführers und seiner ausführlichen Erzählweise schon an der Befragung, vermag insbesondere das Argument der Nachgeschobenheit im vorliegenden Kontext nur wenig zu überzeugen. Wenn das SEM im Weiteren pauschal auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente verweist und sich deren spätere Geltendmachung vorbehält, vermag dies nicht durchzudringen. Auf die vereinzelt Elemente, die das SEM in seiner Verfügung bei der Prüfung der Asylrelevanz konkret aufbringt, wird nachfolgend eingegangen.

#### **E. 6.1**

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

#### **E. 6.2**

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss

zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

### **E. 6.3**

Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende von Leuten sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteil des BVGer D-6937/2019 vom 11. November 2020 E. 5.3. m. H. a. D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6).

### **E. 6.4**

Zwar ist dem SEM insoweit zuzustimmen, dass es sich bei den gegen den Beschwerdeführer in der Türkei geführten Strafverfahren angesichts seines renitenten Verhaltens wohl im Einzelfall um legitime Verfolgungen gehandelt hat, zumal er einmal freigesprochen wurde und im Übrigen ordnungsgemäss Beschwerde führen konnte. Der Beschwerdeführer ist denn auch in der Schweiz verschiedentlich mit den Behörden in Konflikt geraten. Auch die Höhe der ausgefallten Strafen lässt an sich nicht auf einen Politmalus schliessen. Dennoch gilt es nicht ausser Acht zu lassen, dass diese Verfahren alle zumindest als Auslöser für den Konflikt einen Zusammenhang zur Kurdenfrage aufwiesen, zumal der Beschwerdeführer wegen seines Namens oder seiner vermeintlich kurdisch oppositionellen Kleidung von der Polizei schikaniert wurde. Diese Schikane und die erlebten Misshandlungen machte er über eine Menschenrechtorganisation namentlich medial publik. Dass diese Vorbringen des Beschwerdeführers ungläubhaft sein könnten, wie dies das SEM in seiner Verfügung andeutet, ist angesichts der zahlreichen Beweismittel, der detaillierten Ausführungen des Beschwerdeführers und seiner Erklärungen zum Missverständnis bezüglich der ausgefallten Strafe eher unwahrscheinlich. Dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Straflänge an der Befragung und der Anhörung auf die mögliche Höchststrafe verwies, ist zwar nicht korrekt, vermag angesichts der Mitwirkung des Beschwerdeführers an der Klärung des Missverständnisses in der Sache aber nichts zu ändern, zumal die verschiedenen Strafverfahren für den Beschwerdeführer als Laien wohl tatsächlich unüberschaubar waren. Dass er das Erlebte zuweilen aufbauschte - so auch anderenorts - hängt offenbar auch massgeblich mit seinem Charakter zusammen - augenscheinlich auch geprägt von einer gewissen subjektiv ausgeprägt empfundenen Verfolgungsangst - und ist nicht als Täuschungsabsicht zu qualifizieren.

### **E. 6.5**

Der Beschwerdeführer wurde in der Türkei in verschiedene Strafverfahren verwickelt, die ihn zumindest als eine für die Kurdenfrage sensibilisierte renitente Persönlichkeit erscheinen liessen. Damit ist er behördlich einschlägig in Erscheinung getreten und

registriert worden. Zudem wurden die vom Beschwerdeführer als Schikane aufgrund seiner Ethnie empfundenen Vorfälle zum Teil medial namentlich publik gemacht. Wie das SEM weiter richtig angab, liegen die Taten selber einige Jahre zurück. Die Strafverfahren sind aber in zwei Fällen noch nicht abgeschlossen geschweige denn die Strafen abgesessen. Dass dies wohl eher auf den beschrittenen Rechtsweg und die Landesabwesenheit denn auf Schikane aufgrund der kurdischen Ethnie zurückzuführen ist, dürfte in der Sache wenig ändern. Ebenfalls für wenig ausschlaggebend hält das Gericht die Erwägungen des SEM zu den türkischen Strafrechtsbestimmungen und zu einer möglichen sofortigen Entlassung bei Strafantritt. Im Zeitpunkt der Ausreise bestanden damit verschiedene hängige Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, deren Ausgang zu diesem Zeitpunkt, nicht zuletzt auch angesichts der anhaltenden behördlichen und justiziellen Willkür im Zusammenhang mit dem gescheiterten Putschversuch, unberechenbar war. Weiter besteht ein Datenblatt und der Beschwerdeführer hat mit seiner Ausreise gegen eine Ausreisesperre verstossen, was angesichts der laufenden Strafverfahren durchaus plausibel ist.

#### **E. 6.6**

Vor diesem Hintergrund ist das weitere Engagement des Beschwerdeführers in der Kurdenfrage zu beurteilen. So war er Sympathisant der HDP und hat sich während des Bürgerkrieges in Syrien an der syrisch-türkischen Grenze als Krankenpfleger in einem Flüchtlingslager für syrische Kurden engagiert. Er macht zwar widersprüchliche Angaben dazu, ob er dabei auch YPG-Kämpfer oder nur Zivilisten gepflegt habe. Zudem ist er vor seinem Einsatz von Tür zu Tür gegangen, um Kleider und Medikamente zu sammeln, wodurch er sich öffentlich exponiert hat. Während seines Einsatzes nahm er an verschiedenen Demonstrationen im Zusammenhang mit dem kriegerischen Konflikt der syrischen Kurden teil. Er kam bei seinem Einsatz auch in Kontakt mit verschiedenen zum Teil führenden Mitgliedern gewerkschaftlicher und politischer Organisationen, welche die Hilfe für die Kurden organisiert hatten. Nach seiner Rückkehr von seinem Einsatz an der Grenze ist es offenbar zu verschiedenen auch negativen Reaktionen seines Umfeldes gekommen und verschiedene Personen hätten vermutet, dass er in Kobane gekämpft habe. Auch das SEM hält es für nicht ausgeschlossen, dass es zu Übergriffen von politischen Gegnern kam. So bringt der Beschwerdeführer den Messerangriff durch die rechtsextreme islamistisch-nationalistische Alperen-Gruppe nach seiner Rückkehr in der Beschwerde in Verbindung zu seinem Einsatz an der Grenze - auch wenn dieser zuerst mit einer Streitschlichtung seinerseits begonnen habe. Der Vorfall wurde der Polizei gemeldet. Wiederum polizeilich in Erscheinung getreten ist der Beschwerdeführer in der Putschnacht, als es vor seinem Haus zu einem Tumult kam und seine Mutter einen AKP-Abgeordneten angriff. Nach dem Putsch wurde der Beschwerdeführer per Notstandsdekret 675 entlassen. Diese Entlassungswelle von zehntausenden Beamten nach dem Putsch wird als Aufräumaktion der türkischen Regierung gegen die Opposition angesehen. Die Entlassung wurde im Amtsblatt kundgetan. Weiter sei er gemäss seinen Angaben durch AKP-Anhänger Mittels Patronen, welche auf seinen Balkon geworfen worden seien, bedroht worden. Die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers sind zwar wenig substantiiert ausgefallen. Das SEM stellte aber auch keine spezifischen Nachfragen. Jedenfalls erwähnte der Beschwerdeführer den Vorfall an der Anhörung mehrmals. Der Übergriff durch eine dem IS nahestehende Gruppe erscheint vor dem Hintergrund des spezifischen Wissens des Beschwerdeführers aus dem Spital ebenfalls plausibel. Dass er das Ereignis einmal auf den (...) 2016 datierte, vermag dabei nicht zu dessen Unglaubhaftigkeit zu führen, zumal der Beschwerdeführer entsprechende Arztberichte zu

den Akten reichte, welche seine Vorbringen stützen. Weitere Unglaubhaftigkeitselemente werden vom SEM nicht genannt und werden dem Gericht aus den Akten auch nicht ersichtlich.

#### **E. 6.7**

Nach dem Gesagten waren gegen den Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise verschiedene Strafverfahren hängig, ausgelöst durch Diskussionen zur Kurdenfrage. Er hat sich ausserdem an der syrisch-kurdischen Grenze als Krankenpfleger engagiert und an einschlägigen Kundgebungen teilgenommen. Schliesslich wurde er im Zusammenhang mit dem Putsch im Jahr 2016 aus dem Staatsdienst entlassen. Damit verfügt er entgegen den Ausführungen des SEM über ein nicht unerhebliches politisches Profil und eine Furcht des Beschwerdeführers vor übermässigen Haftstrafen aufgrund seiner Herkunft und politischen Haltung in den hängigen Strafverfahren beziehungsweise vor erneuter Strafverfolgung erscheint dem Gericht als objektiv begründet. Dies umso mehr angesichts der damaligen politischen Situation kurz nach dem Putschversuch. Diese Furcht wurde auf subjektiver Seite zusätzlich akzentuiert durch die verschiedenen Übergriffe durch politische Gegner. Insgesamt hatte er somit begründete Furcht vor weiteren Nachteilen. Angesichts seiner langjährigen Landesabwesenheit, der Ausreise trotz Ausreisesperre, der sich in den letzten Jahren weiter verschlechterten Situation in der Türkei und dem nach wie vor hängigen Strafverfahren ist auch davon auszugehen, dass die Furcht vor Verfolgung weiterhin aktuell ist.

#### **E. 6.8**

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft. Aufgrund der Aktenlage besteht weiter kein Grund zur Annahme einer Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 53 AsylG, weshalb ihm Asyl zu gewähren ist.

#### **E. 7**

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 28. Oktober 2020 aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 9**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die bei den Akten liegende Kostennote erscheint den Verhältnissen als angemessen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 1'761.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)